

BKW Energie AG  
Viktoriaplatz 2  
3013 Bern

[www.bkw.ch](http://www.bkw.ch)

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

Ihre Kontaktperson  
Denis Spät  
[denis.spaet@bkw.ch](mailto:denis.spaet@bkw.ch)

Elektronisch an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 6. März 2025

### **Stellungnahme zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen äussern zu dürfen. Als grösste Verteilnetzbetreiberin der Schweiz, die den Betrieb und Unterhalt von über 20'000 km Stromleitungen sowie rund 6'000 Trafostationen verantwortet und in ihrem Versorgungsgebiet bereits über 30'000 Photovoltaikanlagen angeschlossen hat, ist die BKW grundsätzlich von Änderungen im Bereich der Plangenehmigungsverfahren unmittelbar betroffen.

Wir setzen uns aktiv für die Umsetzung der Energiewende ein und haben uns deshalb auch im Rahmen der "Allianz für eine sichere Stromversorgung" engagiert. Unser Ziel ist es, die Energiewende voranzutreiben. In diesem Zusammenhang möchten wir auf unsere umfassende Stellungnahme<sup>1</sup> vom 04. September 2024 im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Elektrizitätsgesetzes hinweisen. Darin haben wir bereits betont, dass eine wirkungsvolle Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromverteilstromnetze auch Anpassungen in weiteren Gesetzes- und Verordnungsbereichen berücksichtigt werden sollten.


Zudem ist festzustellen, dass der Schwerpunkt der aktuellen regulatorischen Bestrebungen stark auf dem Übertragungsnetz liegt. Die Verteilnetze, die das Rückgrat der Energiewende bilden, finden deutlich weniger Beachtung. Dabei würde eine Verfahrensbeschleunigung gerade in diesem Bereich die grösste Hebelwirkung entfalten, etwa bei der Integration dezentraler Energieerzeugungsanlagen, dem Ausbau der Elektromobilität und der Elektrifizierung von Heizsystemen. Die Verteilnetze sind daher ein entscheidender Faktor für die erfolgreiche Umsetzung der nationalen Energieziele und sollten entsprechend stärker in den Fokus rücken.

---

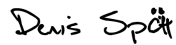
<sup>1</sup> [Link](#) zur BKW-Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäftes zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
BKW Energie AG

Signiert von:  
  
8089968BAB644CD...

Dr. Andreas Ebner  
Leiter Netzplanung und Projekte

Signiert von:  
  
5FC8DE61B23442F...

Denis Spät  
Head of Strategic Regulatory

Anhang: Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

## Anhang mit den konkreten Anträgen zur Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

### Art. 1

2 Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von **Mittel- und Niederspannungsverteilsnetzen bis maximal 36 kV**, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen ~~Niederspannungsanlagen~~ **Anlagen bis maximal 36 kV** werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

**2<sup>bis</sup> (neu) Die betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stellen den Netzbetreibern die Informationen zu den Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht nach Abs. 2 in digitaler Form möglichst zentral zur Verfügung.**

### Begründung

Die Änderung behandelt neu auch die Mittelspannungsnetze und Trafostationen gleich wie die Niederspannungsnetze. Die Praxis bei den Niederspannungsnetzen hat sich über Jahre bewährt. Der aktuelle Stand der Technik hat zur Folge, dass die Auswirkungen auf die Umwelt von neu zu bauenden Mittelspannungsnetzen gleichbedeutend sind wie jene der Niederspannungsnetze. Die Verfahrenserleichterung wäre somit gesellschaftlich vertretbar und hätte im Weiteren zur Folge, dass Anlagen ohne langwierige und vorwiegend «wertlose» Verfahren realisiert werden können. Die Leitbehörde und alle mit ihr zusammenarbeitenden Stellen werden durch diese Massnahme von der Bearbeitung vieler Fälle entlastet, wodurch wertvolle Ressourcen frei werden, um bei weitaus komplexeren und in der Menge stetig zunehmenden Fällen zu wirken.

Bis anhin müssen Netzbetreiber mit einem erheblichen Aufwand Informationen zu Schutzgebieten zusammensuchen und diese anschliessend beurteilen, ob diese von Relevanz wären. Es soll ein einheitlicher und einfacher Zugang zu Informationen betreffend Schutzgebiete angestrebt werden. Dies würde zum Einen Klarheit und Transparenz für alle Beteiligten schaffen und zum Anderen Prozesse, vor allem bei Netzbetreibern, erheblich vereinfachen, was wieder zu einer Effizienzsteigerung führen würde.

### Art. 2 Gesuchsunterlagen

**1<sup>quarter</sup> (neu) Das Inspektorat bietet den Gesuchstellern bei der Erstellung sowie bei der Anpassung der Gesuchsunterlagen Unterstützung und Beratung an.**

### Begründung

Klare Vorgaben von Beginn an reduzieren Rückfragen und Nachbesserungen, wodurch sich Genehmigungsprozesse beschleunigen. Dies spart Zeit und Ressourcen sowohl für die Gesuchsteller als auch für das ESTI.

### Art. 9a Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht

1 Keiner Plangenehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen an Anlagen, wenn dabei keine besonderen **und dauerhaften** Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

3 Als geringfügige technische Änderungen gelten **insbesondere**, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:

- c. der Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart. **Insbesondere wird der Umbau auf Doppelketten oder Isoliertraversen, die Verwendung von Isolatoren anderer Farbgebung und Materialien als nicht wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes angesehen;**
- d. Ersatz von Kabeln in bestehenden Rohranlagen ~~durch Kabel anderer Bauart~~, sofern ~~weder~~ die Rohrbelegung **nicht** verändert ~~noch der massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Absatz 2 NISV dauerhaft erhöht~~ **und die NISV weiterhin eingehalten wird;**
- e. der Ersatz von Transformatoren in bestehenden Stationen durch Transformatoren **auch eines anderen des gleichen Typs und/oder mit anderer höherer Leistung; und der Ersatz durch Transformatoren mit regelbarem Übersetzungsverhältnis (RonT); der Ersatz durch Transformatoren mit strahlungsoptimiertem Design (NIS-Trafos).**
- ~~g. der Ersatz einzelner Masten ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 NHG durch Masten ähnlicher Dimensionierung;~~
- h. (neu) Spannungserhöhungen, wenn die Leitung bereits für die erhöhte Spannung bewilligt wurde, jedoch nicht mit dieser betrieben wurde;
- i. (neu) Umbauten an Tragwerken und angebauten Teilen (u. a. Isolatorketten), sofern die Dimensionen des Tragwerkes dadurch nicht grösser werden, d. h. das Tragwerk nicht höher und breiter wird (Toleranz 1 m);
- j. (neu) Änderung von Seilaufhängepunkten im Bereich von +/-20 cm.

### Begründung

Das Stromnetz ist das Rückgrat der Energiewende. Der gesellschaftliche Fokus auf Elektromobilität und Photovoltaik sowie die Transformation der Wärmeversorgung weg von fossiler Energie stellt das Stromnetz vor neue Herausforderungen. Damit neue dezentrale Erzeugungseinheiten, Ladeinfrastruktur und Wärmepumpen integriert werden können, müssen die Stromnetze ertüchtigt werden. Dafür sind Erweiterungen, Anpassungen und Verstärkungen erforderlich. Bei einem überwiegenden Anteil von Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen handelt es sich um kleine, örtlich klar und eng begrenzte Vorhaben, die nach einem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden können. In der Regel wird bestehende Infrastruktur durch eine mit höherer Leistung ersetzt. Dabei wird das Erscheinungsbild der Netzinfrastruktur durch Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen nicht wesentlich verändert. Beim Ersatz von Stromkabeln werden in der Regel, sofern möglich, die gleichen Rohranlagen genutzt.

Gemäss Artikel 16 Absatz 7 RPG kann der Bundesrat sowohl Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht als auch Verfahrenserleichterungen vorsehen. Die bestehenden rechtlichen Bestimmungen in der VPeA sehen bereits mehrere Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht vor. Die Liste müsste um weitere Ausnahmen erweitert werden. Die von der BKW vorgeschlagenen Änderungen erfüllen die Voraussetzung, um die technischen Änderungen an der Infrastruktur von der Plangenehmigungspflicht auszunehmen.

Die im erläuternden Bericht zu Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe g VPeA aufgeführte 10% Regel ist weder im Gesetz noch in der Verordnung vorgesehen und stellt eine deutliche Verschärfung der bestehenden Regelung dar. Zudem wird im erläuternden Bericht ausgeführt, dass es gemäss Buchstabe g nicht möglich sei, Teile einer Leitung zu ersetzen, um deren Lebensdauer insgesamt zu verlängern. Dies steht jedoch im Widerspruch zu Artikel 9a Absatz 2, der ausdrücklich den Ersatz von Anlagenteilen zulässt. Aufgrund dieses Widerspruchs sollte Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe g VPeA gestrichen werden.

**Art. 9c Verfahrenserleichterungen**

Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von **150 kV** ~~36 kV~~ oder weniger, die sich nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht oder nach einem internationalen Übereinkommen befindet noch eine umweltrechtliche Ausnahmegenehmigung bedingt, so verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.

**Begründung**

Die Erhöhung des Schwellenwerts auf 150 kV ist sachgerecht, da die kantonalen Fachbehörden über die notwendige Fachkompetenz verfügen, um Vorhaben dieser Art im Rahmen ihrer Stellungnahmen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Elektrizitätsrechts, der Raumplanung, des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes zu beurteilen. Die fachlichen Anforderungen an die Einschätzung solcher Vorhaben unterschieden sich bei Anlagen mit einer Nennspannung bis 150 kV nicht von jenen für Anlagen mit 36 kV oder weniger. Daher ist es angemessen, die Verfahrenserleichterungen entsprechend auszuweiten.

Anhang mit konkretem Antrag zur Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV, SR 172.010.1)

**Art. 15 Mitwirkung mitinteressierter Verwaltungseinheiten**

2 Dazu laden sie die mitinteressierten Einheiten zur schriftlichen Stellungnahme ein, es sei denn, ein anderer Erlass sieht eine andere Form der Mitwirkung vor. Nimmt die angefragte Einheit nicht innert der angesetzten oder verlängerten Frist Stellung, ist namentlich in Plan-genehmigungsverfahren [für elektrische Anlagen] von keinen Differenzen auszugehen.

3 Ist eine Zustimmung erforderlich, werden Differenzen von den beteiligten Einheiten selber bereinigt. Ausnahmsweise können diese eine Differenzbereinigung auf nächsthöherer Ebene verlangen. Differenzen können auch vom Starkstrominspektorat nach Elektrizitätsgesetz be-reinigt werden. Die beurteilende Behörde setzt einen Termin zur Aussprache an. Nimmt die Einheit mit der Differenzmeinung ohne hinreichende Gründe den Aussprachetermin nicht wahr, wird der Verzicht auf die Einsprache angenommen.

Eventualiter könnten die vorgeschlagenen Verordnungsergänzungen als lex specialis in Art. 6b VPeA aufgenommen werden.

**Begründung**

Es bestehen Defizite bei der Klärung widersprüchlicher Stellungnahmen von Behörden. Die Ergänzung von Art. 15 Abs. 2 RVOV soll sicherstellen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen als Zustimmung gelten, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Zudem soll durch die Anpassung von Art. 15 Abs. 3 RVOV dem ESTI die Kompetenz zur Differenz-bereinigung übertragen werden, sodass die Überweisung an das BFE entfällt und eine direkte Weiterziehung an das Bundesverwaltungsgericht möglich wird.